

Jahresthema 2018: Besonders geschützt

ALLEINARBEIT – ZWISCHEN GESETZ UND PRAXIS

Arbeiten, bei denen Mitarbeitende verletzt werden können und auf rasche Hilfe angewiesen sind, müssen so geplant werden, dass die benötigte Hilfe bei einer Notsituation rasch sichergestellt wird. Auf Gesetzesebene scheint diese Aufgabe einfacher als die Umsetzung in die Praxis.

– Text: Ueli Hosang, Sicherheitsfachmann EKAS, Berater Arbeitssicherheit Schweiz –

Das schwächste Glied in der Notfallkette ist die Zeit zwischen Alarm und Eintreffen der ersten Person, die Hilfe vor Ort leisten kann. Bevor die medizinische Versorgung erfolgen kann, müssen weitere Hürden überwunden werden. Es stellt sich nämlich die Frage, welche Ansprechpartner schnell vor Ort sein müssen. Da denkt fast jeder, ist ja klar, die Rettungskräfte, also Sanität, Polizei und Feuerwehr. Doch es gibt Situationen, in denen Sanität und Polizei ohne Feuerwehr auf der Unfallstelle eintreffen.

Versuchen wir, die Spannweite zwischen Gesetz und Praxis zu erkunden. Als Ausgangslage dient das Praxisbeispiel «Alleinarbeit kann gefährlich sein», das in der Suva-Broschüre Nr. 44094 beschrieben ist. Ein erfahrener Klärwärter muss während des Pikettdienstes im Winter einen Inspektionsrundgang auf seiner Anlage durchführen. Dabei entdeckt er im Einlaufbecken des Hebewerks einen Fremdkörper. Um diesen zu entfernen, muss er eine drei Meter lange ortsfeste Leiter hinuntersteigen. Die Leiter entspricht den gängigen Normen, also dem Stand der Technik.

kel 8 ist jedoch zu lesen, dass bei Arbeiten mit besonderen Gefahren Vorkehrungen zu treffen sind. Wird eine gefährliche Arbeit durch einen Arbeitnehmer alleine ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen. Die vorher beschriebene Arbeit des Klärwärters wird als «Arbeit mit besonderen Gefahren» taxiert.

... und Herausforderungen in der Praxis

Der Arbeitgeber hat nun ein teures technisches Überwachungssystem installiert, um seinen Mitarbeitern den bestmöglichen Schutz zu bieten und schult sie entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Nun stellt sich die Frage, wie die Notfallorganisation im operativen Teil erfolgen soll. Die Suva schreibt dazu in der erwähnten Broschüre: «Wird der willensunabhängige Alarm beispielsweise bei einer Pikettzentrale ausgelöst, so kann es 15 Minuten oder länger dauern, bis die Rettungskräfte eintreffen. (...) Zeigt es sich, dass der Unfallort zu abgelegen für eine zeitnahe Rettung ist, so muss die Alleinarbeit verboten werden, auch dann, wenn die Bewertungsmatrix eine solche zulässt.»

Laut dem Ergebnis der Beurteilungsmatrix für gefährliche Arbeiten muss der Arbeitgeber eine kontinuierliche, willensunabhängige Überwachung sicherstellen. Der Arbeitgeber entscheidet sich für eine technische Überwachung mit einem Personenüberwachungsgerät. Dieses Gerät reagiert auf Körperbewegungen beziehungsweise auf die Körperlage. Wenn keine Körperbewegung erfolgt, also zum Beispiel bei Bewusstlosigkeit, wird nach einer definierten Zeitspanne automatisch ein Alarm ausgelöst. Diesen Alarm kann der Verunfallte, wenn er dazu in der Lage ist, auch selber auslösen.

Gesetzliche Grundlagen ...

In der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) findet man keine generelle Regelung zum Thema. In Arti-

Im folgenden Praxisbeispiel nehmen wir den Richtwert von 15 Minuten bis zum Eintreffen von Hilfe vor Ort. Der Betrieb hat die Alarmierung technisch wie eingangs beschrieben umgesetzt. Der Alarm wird ausgelöst an die definierte Notrufzentrale. Nach einer Minute trifft die erste Rückmeldung ein, nach zwei Minuten

Jahresthema 2018 im «magazin»

BESONDERS GESCHÜTZT



▶ 1/18: Mutterschutz

▶ 2/18: Alleinarbeit

▶ 3/18: Jugendschutz

▶ 4/18: Nachtarbeit

die zweite. Erst nach 14 Minuten löst die definierte Notrufzentrale den Alarm bei Polizei und Sanität aus. Die Feuerwehr wird nicht aufgeboten. Diese wird durch die Polizei nach «Entscheid vor Ort» ausgelöst. Nach 25 Minuten erschien die Polizei als erste Hilfskraft vor Ort. Die Sanität zwei Minuten später.

► FAZIT

Trotz umgesetzter technischen Massnahmen wie vom Gesetz gefordert, hat es 25 Minuten gedauert, bis Hilfe vor Ort war.

In unserem Praxisbeispiel ist dies zu lang und die Alleinarbeit deshalb nicht erlaubt. Wie die Alarmierung erfolgt, bestimmt der Betrieb selbst. Entweder gelangt der erste Alarm an definierte Personen, die rasche Hilfe vor Ort leisten, oder der Alarm geht an eine definierte Zentrale. Um festzustellen, wie viel Zeit die Alarmierungskette braucht, bis Hilfe vor Ort sichergestellt ist, muss der Betrieb periodisch Probealarmierungen durchführen. Wichtig dabei ist, dass der komplette Prozess getestet wird, denn nur so kann festgestellt werden, ob die erforderlichen 15 Minuten eingehalten werden

können. Wenn es länger gedauert hat und eine Person verunfallt ist, wird wenn nötig der Richter entscheiden, ob die Massnahmen für «Alleinarbeit» genügen oder wer in der Alarmierungskette entscheidende Minuten verloren hat.

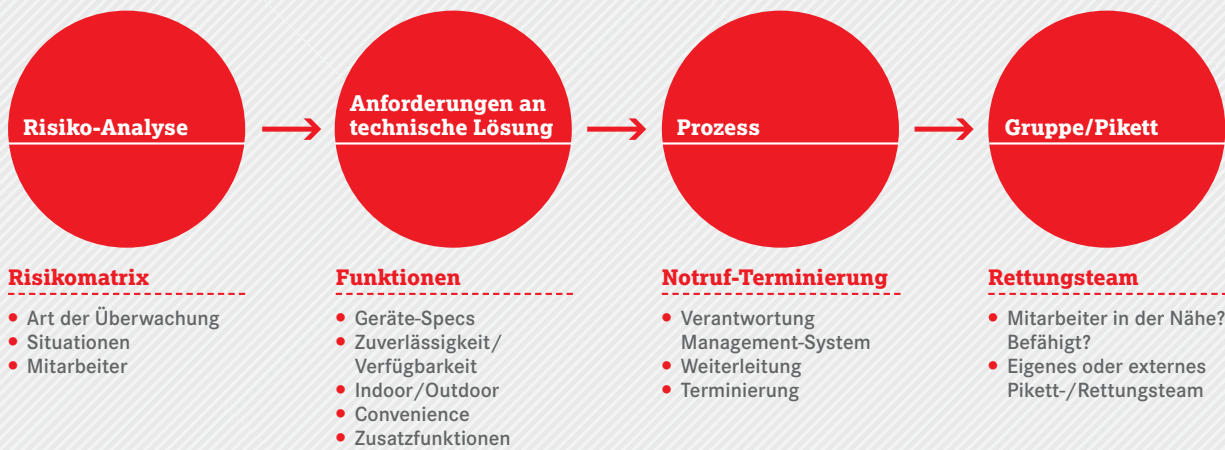
INFOS

Suva-Broschüre

«Alleinarbeit kann gefährlich sein»

Nr. 44094, www.suva.ch

Anforderungen und Herausforderungen in der Alleinarbeit



5 Fragen an Iwan Schumacher

Head of Industrial Solutions, Swissphone Wireless AG, Anbieterin für Notrufsysteme bei Alleinarbeit

Welche Typen von Alarmierungsgeräten für Alleinarbeit gibt es?

Die Bandbreite an Endgeräten reicht vom dedizierten Notrufgerät über Smartphones bis hin zu explosionsgeschützten mobilen Geräten und kleinen mobilen SOS-Buttons. Neu werden wir mittels einer Schnittstelle auch die Funktechnologie (DMR) an unser SOS-Portal, das zentrale Management-Tool, anbinden können.

Gibt es Alarmierungsgeräte, die sich an spezifische Berufsgruppen oder Einsatzgebiete richten?

Welches Alarmierungsgerät für welche Berufsgruppen am besten

geeignet ist, lässt sich nicht generell sagen. Wir evaluieren mit unseren Kunden nach diesen Kriterien: Funkabdeckung und Technologie, Art der Lokalisierung, bereits vorhandene Geräte sowie natürlich auch die Risiken und Prozesse des jeweiligen Betriebes.

Welches sind die wichtigsten technischen Entwicklungen bei den Alarmierungsgeräten für Alleinarbeiter?

Die Digitalisierung hat auch bei der Alleinarbeit Einzug gehalten. Es gibt mittlerweile viele App-Lösungen, die als Download angeboten werden. Ob es Sinn macht, die privaten Smartphones der Mitarbeiter mit Alleinarbeit-Lösungen zu kombinieren, ist eine strategische Frage. Das Thema Ortung wird auch oft diskutiert, da diese bei einem Ereignis zentral ist: Primär nutzen wir GPS und Positionssender, alternativ auch WLAN und GSM.

Was Geräte betrifft, sehen wir ganz klar Vorteile in dedizierten Notrufgeräten. Überzeugende Argumente sind Akkulaufzeit, Stabilität, erprobte willensabhängige und -unabhängige Notruf-funktionen in Kombination mit verschiedenen Lokalisierungstechnologien wie GSM oder Positionssender als auch der perfektionierte Algorithmus bei der Totmann-Detektion.

Auf welche Kriterien sollte man beim Kauf achten?

Ich bin überzeugt, dass es eine umfassende Bestandsaufnahme benötigt, bevor man sich zu einem Kauf entschliesst. Der Preis wird immer wichtiger, aber ich hoffe, dass er nicht zum entscheidenden Kaufargument wird. Das Know-how und die Referenzen eines Anbieters sollten geprüft und ein Bedürfniskatalog erstellt werden. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass Kunden langfristig profitieren, wenn sie das Ge-

samtsystem über einen einzigen Anbieter beziehen, also für die Schulung, den technischen Support, die Implementierung und den täglichen Betrieb eine Ansprechperson haben.

Wo sehen Sie die grössten Herausforderungen in der Praxis?

Im Bereich der Apps liegen die Herausforderungen darin, die häufigen System-Updates bei den grossen Playern wie Android oder iOS zu berücksichtigen. Läuft ein System einwandfrei auf einer Version, muss dies für die nächste nicht mehr gelten. Nicht alle User machen fortlaufend System-Updates, was zu Schwierigkeiten mit den SOS-Apps führen kann. Weiter werden uns auch in Zukunft Themen wie Cyberattacken, Malware, Blackout oder Datenschutz beschäftigen.

► www.swissphone.com